

# **Satzung**

## **des „Golf- und Landclub Ahaus e. V.“ (Stand 17.02.2017)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Golf- und Landclub Ahaus“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Ahaus-Alstätte und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahaus einzutragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Clubs ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Jugendbetreuung durch Pflege und Verbreitung des Golfsportes.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bestreben, den Golfsport breiten Bevölkerungsschichten zu erschließen.

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Club hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) inaktive Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch juristische Personen ordentliche Mitglieder werden (Firmenmitglieder).

2. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße um das Golfspiel oder den Golf-Club verdient gemacht haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren und volljährige Personen bis zum 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden oder den Grundwehr- oder Zivildienst oder einen vergleichbaren Dienst leisten.
4. Inaktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das Golfspiel nicht aktiv betreiben.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen, inaktiven und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs ausschließlich das Präsidium. Wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat außerdem die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Durch den Eintritt in den Club unterwerfen sich die Mitglieder der bestehenden Satzung und der Geschäftsordnung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.  
Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann das Präsidium anstelle eines Ausschlusses gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
  1. Verwarnung
  2. befristete Wettspielsperre
  3. befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Präsidiums ist schriftlich zu treffen und mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied beim Präsidium binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. In dem Fall benennt das Präsidium ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

### **§ 7 Aufnahmegebühr, Beiträge, sonstige Abgaben**

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und inaktiven Mitglieder haben Jahresbeiträge und sonstige Abgaben zu entrichten. Darüber hinaus wird bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge und sonstige Abgaben bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung kann das Präsidium im Einzelfall Billigkeitsentscheidungen treffen. (Stundung, Erlass, Beurlaubung u. ä.)
3. Aufnahmegebühr und Beiträge der außerordentlichen und inaktiven Mitglieder können abweichend von denen der ordentlichen Mitglieder bemessen werden.
4. Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Beiträgen nicht verpflichtet.
5. Die Leistungen der Mitglieder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Golfclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Erlöschen durch Austritt
  - a) Der Austritt der ordentlichen und inaktiven Mitglieder aus dem Club kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können ihren Austritt aus dem Club unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.
  - c) Vorzeitiger Austritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich das Präsidium.
  - d) Die Austrittserklärung ist an das Präsidium (§11 der Satzung) zu richten und bedarf der Schriftform.

- e) Außerordentliche Mitglieder scheiden aus dem Club aus, wenn sie nicht unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.

## 2. Erlöschen durch Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist, durch das Präsidium ausgeschlossen werden,
  - aa) wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
  - bb) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt
  - cc) wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club in Verzug bleibt.
- b) Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Ausgeschlossenen der Rechtsweg offen.

## **§ 9 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt; Stimmrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder; sog. Jahres- und/oder Zweitmitgliedschaften verleihen kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, mit einer Frist von mindestens fünf Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch das Präsidium schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Präsidenten oder Vizepräsidenten beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Wahl des Präsidenten, des weiteren Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen;
  - b) Jahres- Rechnungsabschluss und Haushaltsvoranschlag;
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Festlegung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Umlagen;
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Auflösung des Club
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder und siebenundzwanzig ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit Stimmenmehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit (3/4) erforderlich. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums. Während der Wahl des Präsidenten wird die Mitgliederversammlung durch einen von diesen zu wählenden Wahlleiter geleitet. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von dem jedes Mitglied auf Anforderung ein Exemplar erhält.

### **§ 11 Präsidium, Vorstand i. S. d. § 26 BGB**

1. Das Präsidium leitet den Verein. Es besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und bis zu 8 Beisitzern.

Über die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern entscheidet es selbst; vorgesehen sind Schatzmeister, Spielführer, Jugendwart, Schriftführer, Platz- und Hauswart sowie Beisitzer für Vereinskommunikation und Clubmanagement. Die Aufgaben können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

In das Präsidium können nur ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder über 18 Jahren gewählt werden.

Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen in jedem Jahr die Positionen von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern zur Wahl anstehen. Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidiumsmitglied wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wird ein(e) Nachfolger(in) von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit Stimmenmehrheit.
3. Die Beschlüsse sind von dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung mitzuunterzeichnen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 12 Ausschüsse**

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzender angehören muss.
2. Das Präsidium beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese Ausschüsse müssen auch aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung der Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

### **§ 13 Beirat**

Das Präsidium kann zur Beratung in allen Angelegenheiten, die den Club betreffen, einen Beirat einberufen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Aufgaben des Beirates sollen insbesondere sein die Herstellung von Kontakten und die Pflege von Beziehungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Vereins wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Einberufung und die Arbeitsweise des Beirats wird im Einzelnen durch das Präsidium geregelt werden.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Rechnungslegung des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

### **§ 15 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden kann.

### **§ 16**

Bei Auflösung des Clubs, ebenso bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Clubvermögen an den gemeinnützigen Deutschen Golfverband e. V. in Wiesbaden zur Förderung des Jugendgolfes.

Der Begünstigte darf das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.